

## **Achtzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge**

**Vom 3. Februar 2022**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (Gl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (Gl. S. 941), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 26. Januar 2022 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 3. Februar 2022 zugestimmt.

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 11 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Findet die Lehrveranstaltung im Folgesemester nicht statt, so kann die Änderung der Art der Prüfungsleistung in dem Beschluss ausdrücklich auch auf das Folgesemester erstreckt werden.“

2. § 8 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Prüfungen können unter Nutzung elektronischer Informationssysteme in Präsenz (E-Klausuren) oder unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfungen) abgehalten werden. Online-Prüfungen können unter Videoaufsicht (siehe dazu § 8a und § 10a) oder im Open-Book-Format (siehe dazu § 10b) durchgeführt werden. Für E-Klausuren und Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. Hinsichtlich der Art und Weise und der Durchführung der Prüfungsabnahme im Wege der Online-Prüfung kann das Rektorat Regelungen erlassen.“

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

#### **„§ 8a Online-Prüfungen unter Video-Aufsicht**

- (1) Online-Prüfungen in Textform sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32a und § 32b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.

- (2) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Prüfungszentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfenden unter Berücksichtigung des Anmeldedatums. Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
  - (3) Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
  - (4) Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
  - (5) Die Online-Prüfung unter Prüfungsaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, Textform) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die in der Datenschutzsatzung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Video-Aufsicht ist untersagt. Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
  - (6) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
  - (7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.“
4. In § 9 werden nach Absatz 5 folgende neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:
- „(6) Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen und mündliche Nachprüfungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.
  - (7) Vor Beginn der mündlichen Online-Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera zu halten. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Prüfling zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z.B. die Nummer des Personalausweises/des Passes) abzudecken.“

5. Nach § 10 werden folgende neuen §§ 10a und 10b eingefügt:

**„§10a Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht**

- (1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfungen in Textform). Online-Prüfungen in Textform gelten als schriftliche Arbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Zur Identitätsprüfung laden die Prüflinge vor Beginn der Prüfung über ihren persönlichen Account eine Kopie des Studierendenausweises in das Prüfungssystem hoch. Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in Textform verwendet werden. Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den oder die Prüfenden zu löschen. Alternativ oder bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung (§ 9 Absatz 7) entsprechend anwendbar.
- (3) Während der Durchführung der Prüfung sollen in der Regel mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume zu nutzen.
- (4) Auf Anforderung des bzw. der Prüfenden sind die Prüflinge verpflichtet, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Online-Prüfung in Textform einzuschränken. Die Studierenden müssen nach Beendigung der Online-Prüfung in Textform die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.“

**§ 10b Online-Prüfungen im Open-Book-Format**

- (1) Computergestützte schriftliche Arbeiten können in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten schriftliche Arbeiten im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung. Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.“

## Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft.

Offenburg, 3. Februar 2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a horizontal line and a loop.

Professor Dr. Stephan Trahasch  
Rektor